

AGB für Werkleistungen der EWR Netz GmbH

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Auftragnehmer (EWR Netz GmbH) verpflichtet sich, die im Angebot beschriebenen Leistungen für den Auftraggeber zu erbringen (das Werk).
- 1.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk entsprechend den Bestimmungen im Angebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzunehmen und zu vergüten.

2. Zeitrahmen und Genehmigungen

- 2.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Werk in dem im Angebot festgelegten Zeitrahmen zu erbringen. Verzögerungen berechtigen zur Zurückweisung des Werkes nur dann, wenn dieses in Folge der Verzögerung für den Auftraggeber vollständig oder in wesentlichen Teilen unbrauchbar ist.
- 2.2. Ausführungsfristen und Vertragsfristen werden entsprechend verlängert, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat (Behinderung). Insbesondere liegt eine Behinderung für den gesamten Tag bei einer mehr als vierstündigen Regendauer während der Arbeitszeit vor, sofern das Werk Außenarbeiten umfasst. Das gleiche gilt für Tage mit Temperaturen von unter -5°C . Liegt eine Behinderung vor, zeigt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich an.
- 2.3. Vorbehaltlich anderer Angaben im Angebot, hat der Auftraggeber die zur Werkerstellung erforderlichen Genehmigungen, behördliche Erlaubnisse etc. einzuholen.

3. Zahlungsbestimmungen, Kündigungsrecht

- 3.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Erstellung der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der EWR Netz GmbH.
- 3.2. Wenn die Parteien einen Zahlungsplan vereinbart haben, erstellt der Auftragnehmer monatliche Abschlagsrechnungen in Abhängigkeit vom Leistungsstand. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Nachweise für den von ihm behaupteten Leistungsstand vorzulegen.
- 3.3. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 3.4. Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Auftragnehmer nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- 3.5. Leistet der Auftraggeber trotz Mahnung nicht, kann der Auftragnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die bisherige Leistung ist nach den im Angebot festgelegten Preisen zu berechnen. Die gesetzlichen Kündigungsrechte und -folgen bleiben unberührt.

4. Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Bei Verlegung von Erdkabeln und Errichtung von Gebäuden, die im Eigentum des Auftragnehmers bleiben sollen, hat der Auftraggeber vor Verlegung bzw. Errichtung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Auftragnehmers eintragen zu lassen.

5. Eigentumsvorbehalt

Wenn die Leistung die Übergabe einer Sache umfasst, bleibt diese Eigentum des Auftragnehmers, bis der Auftraggeber den Preis der jeweiligen Sache gezahlt hat.

6. Abnahme

- 6.1 Der Auftraggeber hat das Werk binnen 12 Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistung durch den Auftragnehmer abzunehmen. Nimmt der Auftraggeber binnen dieser Frist das Werk nicht ab, obwohl es vertragsmäßig hergestellt worden ist, gilt die Abnahme als erfolgt.
- 6.2 Teilabnahmen sind möglich.

7. Beauftragung weiterer Unternehmen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Dritte zu beauftragen. Verantwortlich gegenüber dem Auftraggeber bleibt weiterhin der Auftragnehmer.

8. Altlasten, Kampfmittel, Erdarbeiten

- 8.1. Soweit für das Werk erforderlich, hat der Auftraggeber Bodenuntersuchungen durchzuführen oder den Auftragnehmer hiermit gesondert zu beauftragen. Der Auftraggeber trägt den entstandenen Schaden aufgrund von der zeitlichen Verzögerung durch Erdarbeiten aufgrund unvorhergesehener Hindernisse im Boden, die die Parteien nicht zum Gegenstand der vertraglichen Leistung gemacht haben.
- 8.2. Soweit für das Werk erforderlich, hat der Auftraggeber vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen zu sichern oder auf seine Kosten zu beseitigen.
- 8.3. Der Auftraggeber hat die Notwendigkeit einer Kampfmittelräumung oder der Beseitigung von Altlasten auf eigene Kosten zu untersuchen.

9. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 9.1. Der Auftraggeber wird unentgeltlich sämtliche für eine sachgerechte Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderlichen Grundstücke, Räumlichkeiten und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen, sofern diese nach der Natur des Auftrags durch ihn zur Verfügung gestellt werden müssen.
- 9.2. Insbesondere hat der Auftraggeber nach vorheriger Benachrichtigung dem Auftragnehmer oder seiner Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Teile des Grundstücks und der Räume zugänglich sind.
- 9.3. Verzögerungen, welche entstehen, weil der Auftraggeber seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Rücktritt und Gewährleistung

- 10.1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn das Werk einen Mangel aufweist, der die Verweigerung der Abnahme rechtfertigen würde. Das gesetzliche Recht auf Minderung bleibt unberührt.
- 10.2. Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden werden, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche ein Jahr ab Abnahme, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.

11. Haftung

- 11.1. Die Haftung des Auftragnehmers sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 11.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den Schaden, den der Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

12. Kostentragung bei Nichtvollendung

Wird die Erbringung des Werks wegen eines Umstands unmöglich, den beide Seiten nicht zu vertreten haben (zum Beispiel höhere Gewalt oder Handlungen durch Dritte), ist der Auftraggeber verpflichtet, die dem Auftragnehmer durch Ausführung des Werks bis zum Eintritt der Unmöglichkeit entstandenen Kosten zu tragen und bis dahin erbrachte Werkleistungen anteilig zu vergüten.

13. Übertragung der Vertragspflichten

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Auftraggeber zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Auftraggeber vom Auftragnehmer in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

14. Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen, sofern diese nicht vertragsgemäß in die Vertragserfüllung einbezogen sind.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Alzey. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

17. Nebenabreden

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.